

Ausserordentliche *Bürgerversammlung*



Aula Oberstufenzentrum Flös
Dienstag, 26. März 2013, 20.00 Uhr

Datum Dienstag, 26. März 2013

Ort Aula Oberstufenzentrum Flös

Zeit 20.00 Uhr

Traktanden

1. Teilrevision der Gemeindeordnung
2. Beitritt zum Zweckverband «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg»
3. Allgemeine Umfrage

Allgemeine Hinweise

- Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind.
- Pro Haushaltung wird eine Broschüre verteilt. Weitere Exemplare können bei der Gemeinderatskanzlei, Rathaus, bezogen werden (Tel.: 081 755 75 10, E-Mail: gemeinderatskanzlei@buchs-sg.ch).
- Duplikate für fehlende oder verloren gegangene Stimmausweise können bis Dienstag, 26. März 2013, 12.00 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei, Rathaus, bezogen werden.
- Der Stimmausweis ist an der Bürgerversammlung vorzuweisen.
- Das Protokoll der Bürgerversammlung liegt vom 10. bis 23. April 2013 bei der Gemeinderatskanzlei öffentlich auf.

Rahmenveranstaltung Im Anschluss an die Versammlung offeriert die Politische Gemeinde Buchs einen Aperitif.

Geschätzte Mitbürgerinnen,
geschätzte Mitbürger

Warum beruft der Gemeinderat Buchs so kurz vor der regulären Rechnungsversammlung am 6. Mai eine ausserordentliche Bürgerversammlung ein?

Das hat einen Grund: Sie haben aus den Medien sicher von den Fusionsbestrebungen zwischen Sevelen und Buchs gehört. Die Gemeinderäte von Sevelen und Buchs wollen die Frage, ob eine Fusion vertieft geprüft werden soll oder nicht, möglichst rasch klären. In einer Grundsatzabstimmung an der Urne sollen Sie, geschätzte Bürgerinnen, geschätzte Bürger, sich am 9. Juni 2013 zu dieser Frage äussern. Damit eine Urnenabstimmung überhaupt möglich wird, muss in der Gemeindeordnung die Entscheidungskompetenz geändert werden. Nach der aktuell gültigen Gemeindeordnung liegt der Entscheid für die Grundsatzfrage «Prüfung Fusion ja/nein» bei der Bürgerversammlung. Eine Fragestellung von solcher Tragweite soll jedoch aus Sicht der Gemeinderäte von Buchs und Sevelen breiter abgestützt sein. Darum schlagen wir Ihnen an der in Sevelen und Buchs gleichzeitig stattfindenden Bürgerversammlung eine Änderung der Gemeindeordnung vor, sodass künftig alle Fragen im Zusammenhang mit Fusionen an der Urne statt an der Bürgerversammlung gefällt werden.

Wohlgemerkt: Es geht am 26. März 2013 nicht um die Frage, ob fusioniert werden soll oder nicht. Es geht nur darum, wo offene Fragen im Zusammenhang mit allfälligen Fusionen künftig entschieden werden: an der Bürgerversammlung oder an der Urne.



In einem weiteren Geschäft beantragt Ihnen der Gemeinderat Buchs – in Übereinstimmung mit allen anderen Werdenberger Gemeinden – den Beitritt zu einem Zweckverband für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese Behörde ist die regionale Nachfolgeorganisation der in allen Gemeinden aufgelösten Vormundschaftsbehörden. Damit wird Bundesrecht umgesetzt, das zum Ziel hat, diesen Bereich gesamtschweizerisch zu professionalisieren.

Geschätzte Bürgerinnen, geschätzte Bürger:
Vielen Dank für Ihr Interesse an diesen Fragen!

Daniel Gut, Gemeindepräsident

Ausgangslage

In einer von 426 in Buchs stimmberechtigten Personen unterzeichneten Petition wird vom Gemeinderat Buchs gefordert, die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Fusion von Buchs mit anderen Gemeinden in der Region Werdenberg zu prüfen und dazu die notwendigen Mittel bereitzustellen. Die gleiche Forderung wurde dem Gemeinderat Sevelen gestellt.

Die Gemeinderäte von Buchs und Sevelen stehen dem Anliegen der Petitionäre grundsätzlich positiv gegenüber. Beide Räte befürworten eine vertiefte Prüfung. Sie haben darum entschieden, eine Grundsatzabstimmung durchzuführen. Mit dieser Grundsatzabstimmung legen die Stimmberechtigten von Buchs und Sevelen fest, ob die Räte beider Gemeinden ein Fusionsprojekt nach den Bestimmungen des Gemeindevereinigungsgesetzes zu starten haben. Bei einem Ja würden die Behörden vertiefte Abklärungen treffen und einen Vereinigungsbeschluss ausarbeiten, der die Organisationsform einer vereinigten Gemeinde und die Konsequenzen zum Beispiel auf den Finanzhaushalt aufzeigt. Über den Vereinigungsbeschluss hätten die Stimmbürger beider Gemeinden an einer weiteren Abstimmung zu entscheiden. Bei einem Nein in Buchs und/oder Sevelen würde das Vereinigungsprojekt abgebrochen. Die Arbeit würde eingestellt, und das Vorhaben wäre gescheitert.

Kompetenzübertragung

Der Gemeinderat Buchs will wie der Gemeinderat Sevelen die Grundsatzabstimmung an der Urne durchführen. An einer Urnenabstimmung beteiligen sich je nach Vorlage erfahrungsgemäss zwischen 30 und 60 Prozent der Stimmberechtigten, während an einer Bürgerversammlung durchschnittlich nur gerade rund 4 Prozent der stimmberechtigten Personen teilnehmen. Die tiefe Stimmbeteiligung an Bürgerversammlungen birgt die Gefahr, dass durch besondere Mobilisierung Entscheide in die eine oder andere Richtung gelenkt werden können. Der Gemeinderat möchte dieses Risiko bei Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes ausschliessen.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage ist eine Grundsatzabstimmung an der Urne gegenwärtig nicht möglich, denn die Zuständigkeit liegt bei der Bürgerversammlung. Das soll durch die Teilrevision der Gemeindeordnung geändert werden. Durch die vorgeschlagene Teilrevision der Gemeindeordnung würden künftig sämtliche Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes an der Urne und nicht an der Bürgerversammlung erfolgen.

Wenn die Teilrevision der Gemeindeordnung verworfen wird, wird die geplante Grundsatzabstimmung an der Bürgerversammlung vom 25. November 2013 durchgeführt.

Revisionsvorschlag

Art. 7 der Gemeindeordnung soll teilrevidiert werden. Konkret soll der Aufgabenkatalog durch die Aufnahme der Bestimmung von Buchstabe f erweitert werden:

Art. 7 **Sachabstimmungen an der Urne**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem I. Nachtrag zur Gemeindeordnung zuzustimmen.

Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Der Bundesgesetzgeber hat ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht mit höheren Qualitätsanforderungen beschlossen, das per 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist und das über hundertjährige Vormundschaftsrecht abgelöst hat. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird den geänderten Herausforderungen und Rahmenbedingungen gerecht und bringt insgesamt eine zeitgemässe Professionalisierung sowie entsprechende Kostenfolgen mit sich.

Die wichtigsten materiellen Neuerungen betreffen insbesondere die Förderung des Selbstbestimmungsrechts durch eigene Vorsorge mittels Vorsorgeverfügung, die Stärkung der Solidarität in der Familie durch das gesetzliche Vertretungsrecht, einen besseren Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen durch den Betreuungsvertrag und Regelung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die Ablösung des bisher starren und typengebundenen Massnahmensystems durch die massgeschneiderte Einheitsmassnahme Beistandschaft in unterschiedlicher Ausprägung sowie die Schliessung von Lücken bei der fürsorglichen Unterbringung.

In organisatorischer Hinsicht treten anstelle der bisherigen Vormundschaftsbehörden neu interdisziplinär zusammengesetzte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden als Fachbehörden. Ferner werden die Verfahren neu geregelt.

Umsetzung im Kanton St. Gallen

Im Zentrum der kantonalen Umsetzung des neuen Rechts steht die Festlegung der Grundordnung der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Die St. Galler Regierung kam zum Schluss, dass die Ziele der Revision des

Vormundschaftswesens auf Gemeindeebene optimal mit dem Modell der Verwaltungs- und nicht etwa einer Gerichtsbehörde erreicht werden können, wobei eine regionale Zusammenarbeit der Gemeinden anzustreben sei. Es handelt sich deshalb um eine Gemeindeaufgabe. Die konkrete Umsetzung bestimmen folglich die Gemeinden.

Organisation der kommunalen bzw. regionalen Behörden

Die Gemeinden erfüllen wie bisher die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Fachbehörden sind die Gemeinden, mit wenigen Ausnahmen, nicht in der Lage und aus Kostenüberlegungen auch nicht gewillt, diese Aufgaben autonom zu erfüllen. Sie werden sich zu grösseren Einzugsgebieten zusammenschliessen, damit das für die erforderliche Qualität notwendige Mengengerüst erreicht wird. Im Kanton St. Gallen sind neun regionale Organisationen eingesetzt, die je ein Einzugsgebiet mit 36'000 (Werdenberg) bis 86'000 Einwohnern (St. Gallen) abdecken. In der Region Werdenberg haben sich die politischen Gemeinden Buchs, Gams, Grabs, Sennwald, Sevelen und Wartau zusammengeschlossen. Mit dieser Grösse ist einerseits die notwendige Professionalität und andererseits auch die bedeutsame Nähe zu den Betroffenen und ihrem sozialen Umfeld sichergestellt.

Für den Betrieb des regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzes bieten sich verschiedene Organisationsformen an. Die Region Werdenberg hat sich für die Gründung eines Zweckverbandes im Sinne von Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes entschieden. Der Zweckverband ist eine aus Gemeinden bestehende

öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er dient der gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer sachlich zusammenhängender Gemeindeaufgaben.

Verbandsvereinbarung

Der Beitritt zu einem Zweckverband bedarf eines Beschlusses durch die Bürgerversammlung. Gemäss ständiger Praxis kann gleichzeitig mit dem Beitrittsbeschluss zum Zweckverband auch die Verbandsvereinbarung genehmigt werden, obwohl diese grundsätzlich dem fakultativen Referendum untersteht. Die Verbandsvereinbarung lautet wörtlich wie folgt:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Mitgliedsgemeinden Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau bilden unter dem Namen «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg» einen Zweckverband im Sinne von Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes. Zweck des Verbandes ist die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie weiterer sozialer Einrichtungen im Wahlkreis Werdenberg.

Art. 2 Sitz

Sitz des Zweckverbandes ist Buchs.

II. Vollzugs- und Beratungsstellen

Art. 3 Aufgaben

Dem Zweckverband obliegen:

- a) der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts;
- b) die Führung weiterer Stellen im sozialen Bereich.

Art. 4 Zusammenarbeit

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg arbeitet mit den Sozialen Diensten Werdenberg, anderen Institutionen und Diensten der Sozialhilfe und der Gesundheitspflege sowie mit den Behörden der Mitgliedsgemeinden zusammen.

Art. 5 Pflichtenhefte

Die Aufgaben der Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg werden in Pflichtenheften geregelt.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Verwaltungsrat;
- c) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- d) Kontrollstelle.

Art. 7 Amtsdauer

Für nachfolgende Verbandsorgane gilt die Amtsdauer für Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Verwaltungsrat;
- c) Kontrollstelle.

Für die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gilt ein reguläres Anstellungsverhältnis.

Art. 8 Delegiertenversammlung: a) Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich im Verhältnis zur Bevölkerung aus den Vertretern der angeschlossenen Gemeinden zusammen. Pro 3'000 oder angebrochene 3'000 Einwohner je Mitgliedsgemeinde wird je ein Delegierter bestimmt. Jede Mitgliedsgemeinde hat mindestens Anspruch auf eine Zweiervertretung. Massgebend für die Einwohnerzahl ist der 1. Januar einer neuen Amtsperiode.

Der Gemeinderat bestimmt die Vertreter.

Mitglieder des Verwaltungsrats können auch die Funktion als Delegierte ausüben.

Der Präsident des Verwaltungsrats amtiert als Präsident.

Art. 9 b) Zuständigkeiten

Der Delegiertenversammlung steht zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und aus dessen Mitte den Präsidenten;
- b) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
- c) Bestätigungswahl der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- d) Genehmigung von Rechnung, Stellenplan sowie Voranschlag mit neuen Ausgaben bis CHF 250'000 je Fall;
- e) Beschlussfassung über neue Ausgaben über CHF 250'000 je Fall;
- f) Beschlussfassung über unvorhersehbare neue Ausgaben, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist.

Neue Ausgaben über CHF 500'000 je Fall bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

Art. 10 c) Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) durch den Verwaltungsrat;
- b) auf Verlangen von drei Mitgliedsgemeinden oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 11 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für den Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl Mitglieder.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist unabhängig.

Art. 12 Verwaltungsrat: a) Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der angeschlossenen Gemeinden.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 13 b) Zuständigkeiten

Dem Verwaltungsrat steht zu:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b) Wahl der Kadermitarbeitenden;
- c) Wahlvorschlagsrecht der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuhanden der Delegiertenversammlung;
- d) Abschluss der notwendigen Verträge;
- e) Beschlussfassung über unvorhersehbare neue Ausgaben bis CHF 150'000 je Fall, jedoch höchstens CHF 250'000 je Jahr;
- f) Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
- g) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- h) Erlass von Organisationsreglementen und Dienstanweisungen;

- i) Genehmigung der Pflichtenhefte der Mitarbeitenden;
- j) Erfüllung aller weiteren Aufgaben, für die kein besonderes Organ zuständig ist.

Art. 14 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Ihre Aufgabe richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

IV. Kosten

Art. 15 Rechnungsführung

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob die Rechnung durch Mitarbeitende des Zweckverbandes geführt wird oder ob diese Aufgaben Dritten übertragen werden.

Art. 16 Kostentragung

Die nach Abzug der Beiträge des Kantons und allfälliger eigener Einnahmen des Zweckverbandes verbleibenden Kosten werden durch die Mitgliedsgemeinden übernommen.

Art. 17 Kostenteiler

Die Kosten werden auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

- a) 2/5 nach Einwohnerzahlen;
 - b) 3/5 nach Fallzahlen jeder Mitgliedsgemeinde.
- Für die Führung weiterer Stellen im sozialen Bereich erfolgt die Kostenaufteilung gemäss separater Leistungsvereinbarung.

Art. 18 Mitgliedschaft

Der Beitritt einer Gemeinde bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

Der Austritt einer Gemeinde kann mit einjähriger Kündigungsfrist auf Ablauf der Amtsdauer der Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen erfolgen.

Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
Im Auflösungsbeschluss sind das Verfahren für die Auflösung und die Verteilung des Vermögens zu regeln.

Art. 20 Inkrafttreten

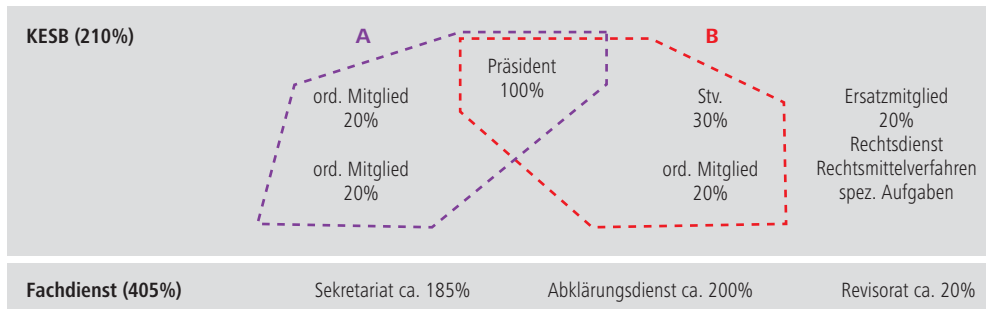
Die Zweckverbandsvereinbarung tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Werdenberg

Die kommunalen Vormundschaftsbehörden sind bereits aufgelöst. Die bisherigen Aufgaben der

Vormundschaftsbehörden wurden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen.

Es ergibt sich folgende Organisation:



Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die eigentliche Fachbehörde und tritt an die Stelle der heutigen Vormundschaftsbehörden. Sie entscheidet unabhängig und selbstständig. In der Behörde werden Kompetenzen aus unterschiedlichen Fachgebieten darin vereint sein, insbesondere aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Psychologie, Soziale Arbeit, Medizin und Pädagogik. Der Präsident der Fachbehörde ist zuständig für die personelle, fachliche und organisatorische Leitung sowie die Geschäftsführung. Darüber hinaus kann er auch selbst Fälle führen. Die Behördenmitglieder sind zuständig für die Verfahrensleitung sowie Einzelzuständigkeiten.

Die Mitarbeitenden des Fachdienstes unterstützen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sekretariat, Abklärungsdienst und Revisorat. Die Mitarbeitenden wurden teilweise aus Mitarbeitenden der inzwischen aufgelösten Vormundschaftssekretariate rekrutiert.

Die Berufsbeistandschaft, die heutige Amtsvormundschaft als Abteilung der Sozialen Dienste

Werdenberg, wird ihre bisherigen Aufgaben weiterhin erfüllen. Durch die Fachbehörde werden oftmals Berufsbeistände zur Mandatsführung beauftragt. Es wird auch in Zukunft angestrebt, möglichst viele private Beistände einzusetzen, was in der Region Werdenberg seit Jahren erfolgreich praktiziert wird, um die Kosten tief zu halten. Die neue Behörde rekrutiert private Beistände unter anderem auch durch Einführungskurse und sorgt für deren erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung. Gesamthaft ergibt sich eine ausgesprochen schlanke Organisation mit 615 Stellenprozenten, voraussichtlich verteilt auf rund 12 Mitarbeitende. Diese Annahme ist im Vergleich mit anderen Regionen sehr zurückhaltend dotiert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Personalbestand kurz- bis mittelfristig erhöht werden muss. Die Gemeinden wollen die ersten Erfahrungen abwarten. Der Standort der neuen Behörde ist am Fichtenweg 10 in Buchs.

Kosten

Bisher tragen die Gemeinden die Kosten für die Vormundchaftssekretariate, die Vormundschaftsbehörden, die Amtsvormundschaften und allenfalls für externe Mandatsführungen. Der Aufwand für die KES-Behörde wird von den Verbandsgemeinden zu 40 Prozent im Verhältnis ihrer Einwohner und zu 60 Prozent im Verhältnis der tatsächlichen Fälle gedeckt. In den Kosten enthalten sind die Verwaltungs- und Verfahrensaufwände. Aufgrund eines ersten Budgets und der Fallzahlen aus dem Jahr 2012 wird mit Kosten von etwas mehr als CHF 30 pro Einwohner und Jahr gerechnet. Der Aufbau der neuen Organisation verursachte einen Initialaufwand. Die Gemeinden leisteten dafür bereits 2012 einen Beitrag von CHF 10 je Einwohner, damit der Start der Be-

hörde und ihrer Mitarbeitenden im Sinne einer Vorbereitung auf das Tätigkeitsgebiet ab 1. Januar 2013 ermöglicht werden konnte. Nicht in diesen Aufwänden enthalten sind die Kosten für die eigentlichen Massnahmen. Sofern der Aufwand für die Führung einer Beistandschaft nicht direkt aus dem Vermögen des Betroffenen gedeckt werden kann, hat die zuständige Gemeinde dafür aufzukommen. Das Gleiche gilt für Folgekosten aus verfügbaren Massnahmen (zum Beispiel Fremdplatzierung). Eine genaue Prognose ist nicht möglich, weil der Aufwand direkt mit der Anzahl und der Art der Massnahmen zusammenhängt und deshalb von Jahr zu Jahr extrem unterschiedlich sein kann.

Der Kostenvergleich zwischen der neuen Organisation und dem bisherigen Modell:

	Neu ab 2013	Bis 2012
ca. 11'600 Einwohner à ca. CHF 30	ca. CHF 350'000	
Lohnkosten		CHF 259'500
Infrastrukturkosten		CHF 15'000
Behördenkosten		CHF 5'500
Total	ca. CHF 350'000	CHF 280'000

Anträge

Der Gemeinderat beantragt Ihnen:

1. der Mitgliedschaft zum Zweckverband «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg» zuzustimmen;
2. die Verbandsvereinbarung Zweckverband «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg» zu genehmigen.

